



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Leserbrief
Hundert
Republik

1989

Berlin, den 12. Mai 1989

Teil II Nr. 4

Tag	Inhalt	Seite
21. 3. 89	Bekanntmachung zur Athener Konvention über die Beförderung von Personen und deren Gepäck über See, 1974, vom 13. Dezember 1974	33
31. 3. 89	Bekanntmachung der „Allgemeinen Bedingungen für die Warenlieferungen zwischen den Organisationen der Mitgliedsländer des RGW 1968/1988 (ALB/RGW 1968/1988)“	41
26. 4. 89	Mitteilung Nr. 1/1989 des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten	60
26. 4. 89	Mitteilung Nr. 2/1989 des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten	61
26. 4. 89	Mitteilung Nr. 3/1989 des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten	62

**Bekanntmachung
zur Athener Konvention über die Beförderung
von Personen und deren Gepäck
über See, 1974, vom 13. Dezember 1974
vom 21. März 1989**

Der Staatsrat der Deutschen Demokratischen Republik erklärte den Beitritt der Deutschen Demokratischen Republik zur Athener Konvention über die Beförderung von Personen und deren Gepäck über See, 1974, vom 13. Dezember 1974. Die Beitrittsurkunde wurde am 29. August 1979 beim Generalsekretär der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation als dem Depositar hinterlegt.

Dabei wurde folgender Vorbehalt erklärt:

„Die Deutsche Demokratische Republik erklärt, daß die Bestimmungen dieser Konvention keine Anwendung finden, wenn der Fahrgast ein Staatsbürger der Deutschen Demokratischen Republik ist und der ausführende Beförderer seinen Wohnsitz oder Sitz in der Deutschen Demokratischen Republik hat.“

Die Konvention ist gemäß ihrem Artikel 24 am 28. April 1987 für alle Mitgliedstaaten der Konvention und damit auch für die Deutsche Demokratische Republik in Kraft getreten. Sie wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 21. März 1989

**Der Sekretär des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**
H. Eichler

(Übersetzung)

**Athener Konvention
über die Beförderung von Personen
und deren Gepäck über See, 1974**

■ Die Vertragsstaaten dieser Konvention haben, in der ERKENNTNIS, daß es wünschenswert ist, bestimmte Regeln über die Beförderung von Personen und deren Gepäck über See in einem Abkommen festzulegen,

BESCHLOSSEN, zu diesem Zweck eine Konvention abzuschließen und haben dazu folgendes vereinbart:

Artikel 1

Definitionen

In dieser Konvention haben die nachfolgenden Ausdrücke die hierdurch festgelegte Bedeutung:

1. (a) „Beförderer“ bedeutet eine Person, durch die oder in deren Namen ein Beförderungsvertrag abgeschlossen worden ist, gleichviel, ob die Beförderung tatsächlich von ihr oder von einem ausführenden Beförderer durchgeführt wird;
- (b) „ausführender Beförderer“ bedeutet eine Person außer dem Beförderer, die -Eigentümer, Charterer oder Reeder eines Schiffes ist und tatsächlich die Beförderung insgesamt oder teilweise durchführt;
2. „Beförderungsvertrag“ bedeutet ein Vertrag, der von einem Beförderer oder in seinem Namen zur Beförderung eines Passagiers beziehungsweise eines Passagiers und dessen Gepäck über See abgeschlossen wird;
3. „Schiff“ bedeutet nur ein Seeschiff, jedoch kein Luftkissenfahrzeug;
4. „Passagier“ bedeutet jede Person, die mit einem Schiff befördert wird,
 - (a) auf Grund eines Beförderungsvertrages oder
 - (b) die mit Zustimmung des Beförderers ein Fahrzeug oder lebende Tiere begleitet, die Gegenstand eines Vertrags zum Transport von Gütern sind, der nicht unter diese Konvention fällt;
5. „Gepäck“ bedeutet jeder Gegenstand oder jedes Fahrzeug, das vom Beförderer gemäß Beförderungsvertrag transportiert wird, außer
 - (a) Gegenständen und Fahrzeugen, die auf Grundlage eines Frachtvertrages, Konnossements oder anderen Vertrages, der hauptsächlich den Gütertransport zum Gegenstand hat, befördert werden und
 - (b) lebenden Tieren;
6. „Kabinengepäck“ bedeutet Gepäck, welches der Passagier in seiner Kabine hat oder das sich anderweitig in seinem Besitz, Gewahrsam oder unter seiner Kontrolle